

SATZUNG

nach dem Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 22.10.2020

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Regionales Bündnis für Arbeit e. V.“.

Er hat seinen Sitz in Aalen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

§ 2

Zweck

1. **Satzungszweck** ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie des Wohlfahrtswesens mit dem Hauptziel der Vermeidung und Bekämpfung von Arbeitslosigkeit im Ostalbkreis.

Er wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung über Beiträge und Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen und die Weitergabe der Mittel i. S. d. § 58 Nr. 2 AO.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln aufgrund ihrer Mitgliedschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder angehören
 - **Natürliche Personen**
 - **Firmen (juristische Personen und Personengesellschaften)**
 - **eingetragene und nicht eingetragene Vereine**
 - **Körperschaften/Institutionen**
2. Die Mitgliedschaft wird durch **schriftliche Beitrittserklärung** und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
3. Nur Vereinsmitglieder können in den Vereinsorganen tätig sein.
4. Die Mitgliedschaft endet durch **Ausschluss, Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Mindestfrist von 4 Wochen zulässig ist.**

Der Vorstand ist berechtigt, bei vereinsschädigendem Verhalten und/oder Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrags Mitglieder auszuschließen.

Der Ausschluss erfolgt schriftlich. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

§ 5

Einkünfte

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus

**a) Jährlichen Mitgliedsbeiträgen,
die zum Jahresbeginn fällig und
von der Mitgliederversammlung festgelegt werden**

b) freiwilligen Sach- und Geldspenden

c) Erträgen des Vereinsvermögens

d) Erlösen aus Veranstaltungen

2. Der Vorstand hat das Recht, in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine Ermäßigung der Beitragspflicht zu gewähren.

§ 6

Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins ist zweckgebunden für die satzungsgemäßen Zwecke und die Bestreitung der Verwaltungsaufgaben des Vereins. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erhalten die Mitglieder weder ihre erbrachten Beiträge nach § 5 zurück noch besteht für sie ein Anspruch auf Beteiligung an den Erträgen entsprechend § 5 dieser Satzung.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. **Mitgliederversammlung**
2. **Vorstand**
3. **Beirat**

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** wird **einmal Jährlich** vom Vorsitzenden schriftlich **einberufen**. Die Einladung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.
2. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** müssen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn es **von 3 Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder** unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die Einberufungsfrist kann bis auf 3 Tage verkürzt werden.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter.
4. Die Mitgliederversammlung **entscheidet** in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Sie kann allgemeine Richtlinien für die Verwendung der freiwilligen Zuwendungen geben.
5. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a) **Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters, der Rechnungsprüfer**
 - b) **Entlastung des Vorstands**
 - c) **Wahl des Vorstands und Beirats**
 - d) **Abberufung von Vorstands- und Beiratsmitgliedern aus wichtigem Grunde**
 - e) **Wahl von 2 Rechnungsprüfern; sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören**
 - f) **Festsetzung der Mitgliedsbeiträge**
6. Die **Wahl des Vorstands und des Beirats** erfolgt alternierend auf die **Dauer von 4 Jahren**. Solange keine Neuwahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte von dem bisherigen Vorstand fortgeführt.
Die **Wahl der Rechnungsprüfer** erfolgt ebenfalls auf die **Dauer von 4 Jahren**.

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt offen durch Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

Die Wahl der Vorstands-/Beiratsmitglieder ist geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung einstimmig jeweils ein anderes Verfahren beschließt. Sie kann auch in Abwesenheit eines Bewerbers erfolgen, wenn sein schriftliches Einverständnis vorliegt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes einzelne Mitglied mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen. Erreicht bei der ersten Wahl kein Bewerber diese Mehrheit, so entscheidet in einem weiteren Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die Einzelwahl. Bei gemeinsamer Wahl hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Dabei kann für den einzelnen Kandidaten jeweils nur 1 Stimme abgegeben werden. Die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gelten in der entsprechenden Reihenfolge als gewählt. Wird im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erzielt, so erfolgt zwischen den noch nicht gewählten Kandidaten eine erneute Wahl. Bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet dann das Los.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und den Inhalt der gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Die Übertragung von Stimmen in der Mitgliederversammlung ist zulässig.

§ 9

Vorstand

1. Der **Vorstand** besteht aus dem **Vorsitzenden**, seinem **Stellvertreter**, dem **Schatzmeister** und dem **Schriftführer**.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

3. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen allgemeinen Richtlinien für die Verwendung entscheidet er über die Zuwendungen im Einzelfall.

4. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, falls dieser verhindert ist von seinem Stellvertreter, einberufen. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter binnen 2 Wochen eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung schriftlich einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur 2. Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Wahl des neuen Mitglieds.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können seine Aufgaben bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Bestellung übertragen werden..

8. Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie sind jeder für sich allein berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten; der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis verpflichtet, seine Vertreterbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
9. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
10. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder von anderen Behörden zur Herbeiführung der Eintragung ins Vereinsregister, der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig oder sonst zur Wirksamkeit gefordert werden, kann der Vorstand alleine beschließen. Er muss spätestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung die Änderung bekannt geben.

§ 10

Beirat

1. Der Beirat besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Bei persönlichen Mitgliedern ist keine Stellvertretung möglich.
2. Er ist ein Beratungsorgan und wird vom Vorstand bei einem Ausgabenvolumen von über DM 5.000,-- (Euro 2.556,46) je Fall vorher hinzugezogen.
3. Gemeinsame Sitzungen:

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Nichtmitglieder können zu den sie betreffenden Punkten eingeladen werden, entsprechendes gilt für die Sitzungen von Vorstand und Beirat.

4. Der Beirat kann im Bedarfsfall zu eigenen Sitzungen zusammenkommen.

§ 11

Vereinsauflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit **Zwei-Drittel-Mehrheit** der anwesenden Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Evangelischen Kirchenbezirk Aalen und das Katholische Dekanat Ostalb je zur Hälfte mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige/mildtätige/kirchliche Zwecke i. S. d. § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 27.01.98 beschlossen. Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2017 und vom 20.10.2020 in den §§ 1, 2, 8, 9, 11, 12. Die Satzungsänderung/-ergänzung tritt am Tage ihres Eintrags in das Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung: Der Eintrag ins Vereinsregister erfolgte am 08.12.2020.